



# Statistische Berichte



Kennziffer: K III 3 - 2j/18

Februar 2019

## Die Kriegsofferfürsorge in Hessen im Jahr 2018

# Hessisches Statistisches Landesamt, Wiesbaden

## Impressum

Dienstgebäude: Rheinstraße 35/37, 65185 Wiesbaden  
Briefadresse: 65175 Wiesbaden

## Ihre Ansprechpartner für Fragen und Anregungen zu diesem Bericht

Frau Nowak 0611 3802-229  
Frau Gerisch 0611 3802-221  
E-Mail [sozialleistungen@statistik.hessen.de](mailto:sozialleistungen@statistik.hessen.de)  
Telefax 0611 3802-290  
Internet <https://statistik.hessen.de>

## Copyright

© Hessisches Statistisches Landesamt, Wiesbaden, 2019  
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unter  
<https://statistik.hessen.de> "AGB"  
abrufbar.

## Zeichenerklärungen

- = genau Null (nichts vorhanden) bzw. keine Veränderung eingetreten
- 0 = Zahlenwert ungleich Null, Betrag jedoch kleiner als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle
- . = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- ... = Zahlenwert lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor
- () = Aussagewert eingeschränkt, da der Zahlenwert statistisch unsicher ist
- / = keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug
- x = Tabellenfeld gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll  
(oder bei Veränderungsdaten ist die Ausgangszahl kleiner als 100)
- D = Durchschnitt
- s = geschätzte Zahl
- p = vorläufige Zahl
- r = berichtigte Zahl

Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind nur negative Veränderungsdaten und Salden mit einem Vorzeichen versehen. Positive Veränderungsdaten und Salden sind ohne Vorzeichen. Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet worden. Das Ergebnis der Summierung der Einzelzahlen kann deshalb geringfügig von der Endsumme abweichen.

## Inhalt

	Seite
<b>Vorbemerkungen</b>	1
<b>Hinweise und Erläuterungen</b>	2
<b>Schaubild</b>	4
<b>Tabellenteil</b>	
1. Zusammenfassende Übersicht 2014 bis 2018	
1.1 Bruttoausgaben der Kriegsopferfürsorge nach ausgewählten Hilfearten	5
1.2 Empfänger/-innen laufender Leistungen der Kriegsopferfürsorge am Jahresende	5
1.3 Empfänger/-innen einmaliger Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach ausgewählten Hilfearten im Laufe des Berichtsjahres	5
2. Ausgaben und Einnahmen der Kriegsopferfürsorge 2018	6
3. Empfänger/-innen laufender und einmaliger Leistungen der Kriegsopferfürsorge am Jahresende 2018	7

## Vorbemerkungen

Es handelt sich um eine zweijährliche Vollerhebung. Zweck der Kriegsopferfürsorgestatistik ist es, Feststellungen über den Umfang der Leistungen der Kriegsopferfürsorge sowie über den Personenkreis der Leistungsempfänger/-innen zu treffen.

Bund und Länder benötigen die statistischen Angaben für die Planung, Weiterentwicklung und Ausgestaltung des Kriegsopferfürsorgerechts.

## Hinweise und Erläuterungen

Rechtsgrundlage für die Erhebung bildet das Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Kriegsofopferfürsorge in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2170-3.

Erhoben werden die Angaben zu § 3 des Gesetzes über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Kriegsofopferfürsorge.

Die Auskunftspflichtung ergibt sich aus § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Kriegsofopferfürsorge in Verbindung mit §§ 15, 26 Absatz 4 Satz 1 BStatG. Hiernach sind die für die Durchführung der Kriegsofopferfürsorge sachlich zuständigen Stellen auskunftspflichtig.

Nach § 11a BStatG sind für Stellen, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit die o.g. Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden. Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung. Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten.

In der zweijährlichen Statistik der Kriegsofopferfürsorge werden erfasst:

- a) die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsofopferfürsorge für Berechtigte im Inland nach §§ 26 bis 27d Bundesversorgungsgesetz (BVG) und der Verordnung zur Kriegsofopferfürsorge (KFürsV) einschließlich der Ausgaben für entsprechende Leistungen nach den §§ 4 und 5 Häftlingshilfegesetz (HHG),
- b) die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsofopferfürsorge nach dem BVG nach § 47 Zivildienstgesetz (ZDG) im Inland; (die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsofopferfürsorge nach dem BVG nach § 80 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) sind zum 01.01.2016 in die Zuständigkeit des Bundes übergegangen. Als ergänzende Säule werden Daten nach dem Soldatenversorgungsgesetz bei der Bundeswehrverwaltung erhoben.)
- c) die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsofopferfürsorge nach dem BVG aufgrund des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) im Inland,
- d) die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsofopferfürsorge nach dem BVG aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Inland,
- e) die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsofopferfürsorge nach dem BVG aufgrund des Gesetzes über die Rehabilitation und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (StrRehaG) im Inland sowie die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsofopferfürsorge nach dem BVG aufgrund des Gesetzes über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche (VwRehaG) im Inland,
- f) die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsofopferfürsorge für Berechtigte im Ausland nach § 64b BVG aufgrund der unter a) bis e) genannten Gesetze,
- g) die Einnahmen nach §§ 25c Absatz 1 und 2, 27g, 27h und 81a BVG, §§ 50, 102 bis 105, 109, 112 und 115 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X), § 292 Absatz 3 bis 5 Lastenausgleichsgesetz (LAG) u. ä. im Zusammenhang mit Ausgaben der Kriegsofopferfürsorge nach a) bis f) sowie die Einnahmen aus Tilgung und Zinsen von Darlehen nach §§ 26, 26b bis 26e, 27, 27a, 27c und 27d BVG einschließlich der entsprechenden Einnahmen aus Darlehen nach § 64b BVG und nach den unter a) bis e) genannten Gesetzen; die Einnahmen aus Leistungen an Berechtigte im In- und Ausland werden zusammengefasst nachgewiesen,
- h) die Zahl der Empfänger/-innen laufender Leistungen am 31. Dezember des Berichtsjahres,
- i) die Zahl der Fälle einmaliger Leistungen bis zum 31. Dezember des Berichtsjahres.

Nicht erfasst werden in der zweijährlichen Statistik der Kriegsopferfürsorge:

- a) Dienstleistungen,
- b) Erstattungen (Zuweisungen) der für die Durchführung der Kriegsopferfürsorge zuständigen Stellen untereinander,
- c) der Zuschussbedarf der eigenen Einrichtungen, die Zuschüsse an fremde Einrichtungen der Kriegsopferfürsorge, allgemeine Kosten der Schaffung, Förderung und Erhaltung von Einrichtungen der Kriegsopferfürsorge sowie Zuschüsse an Verbände und Organisationen, mit Ausnahme der Leistungen der Altenhilfe,
- d) die Verwaltungskosten der zuständigen Stellen mit Ausnahme derjenigen Kosten, die in den Leistungen der Kriegsopferfürsorge, z. B. in den Pflegesätzen von Einrichtungen, enthalten sind,
- e) die Leistungen, die in Durchführung des deutsch-österreichischen Vertrages über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 7. Mai 1963 und des Zusatzvertrages vom 7. Februar 1969 entstehen (BGBl. 1964 II S. 220 und 1970 II S. 197).

## **Erläuterungen im Einzelnen:**

### **Ausgaben und Einnahmen**

Ausgaben und Einnahmen sind in tatsächlich erbrachter Höhe auszuweisen. Erstattungen (Zuweisungen) von Bund, Ländern und Gemeinden/Gemeindeverbänden bleiben unberücksichtigt, d. h. die Erstattungen werden von den Ausgaben und Einnahmen weder abgezogen noch hinzugerechnet. Die hier ausgewiesenen Beträge dürfen nicht in den Nachweisungen zur Sozialhilfe enthalten sein. Hilfe zur Pflege: Leistungen für „ambulante Pflege“ sind alle Leistungen der Hilfe zur Pflege nach § 26c Absatz 7 bis 9 BVG. Zur „stationären Pflege“ gehören die Leistungen bei Pflege in Einrichtungen.

### **Empfänger/-innen bzw. Fälle von Leistungen**

Da in der Kriegsopferfürsorge – anders als in der Sozialhilfe – nur die Beschädigten oder Hinterbliebenen Anspruchsberechtigte sind, sind – mit Ausnahme der Erziehungsbeihilfe für mehrere Kinder einer/eines Beschädigten und der Erholungshilfe für den Ehegatten einer/eines Beschädigten – nur die diesen Personen gewährten Leistungen als Fall gezählt. Ist z. B. die Leistung, die eine Beschädigte/ein Beschädigter erhält, auch für Familienmitglieder bestimmt, so ist sie als ein Fall (für die Beschädigte/den Beschädigten) gezählt. Hinterbliebene erhalten keine Leistungen für Familienmitglieder. Insoweit sind z. B. eine der Kriegerwitwe gewährte Leistung und eine Leistung derselben Leistungsart für die bei der Kriegerwitwe (Mutter) wohnende Waise als zwei Fälle gezählt. Ebenso zählen Leistungen an ein Elternpaar als zwei Fälle.

### **Laufende Leistungen am 31. Dezember des Berichtsjahres**

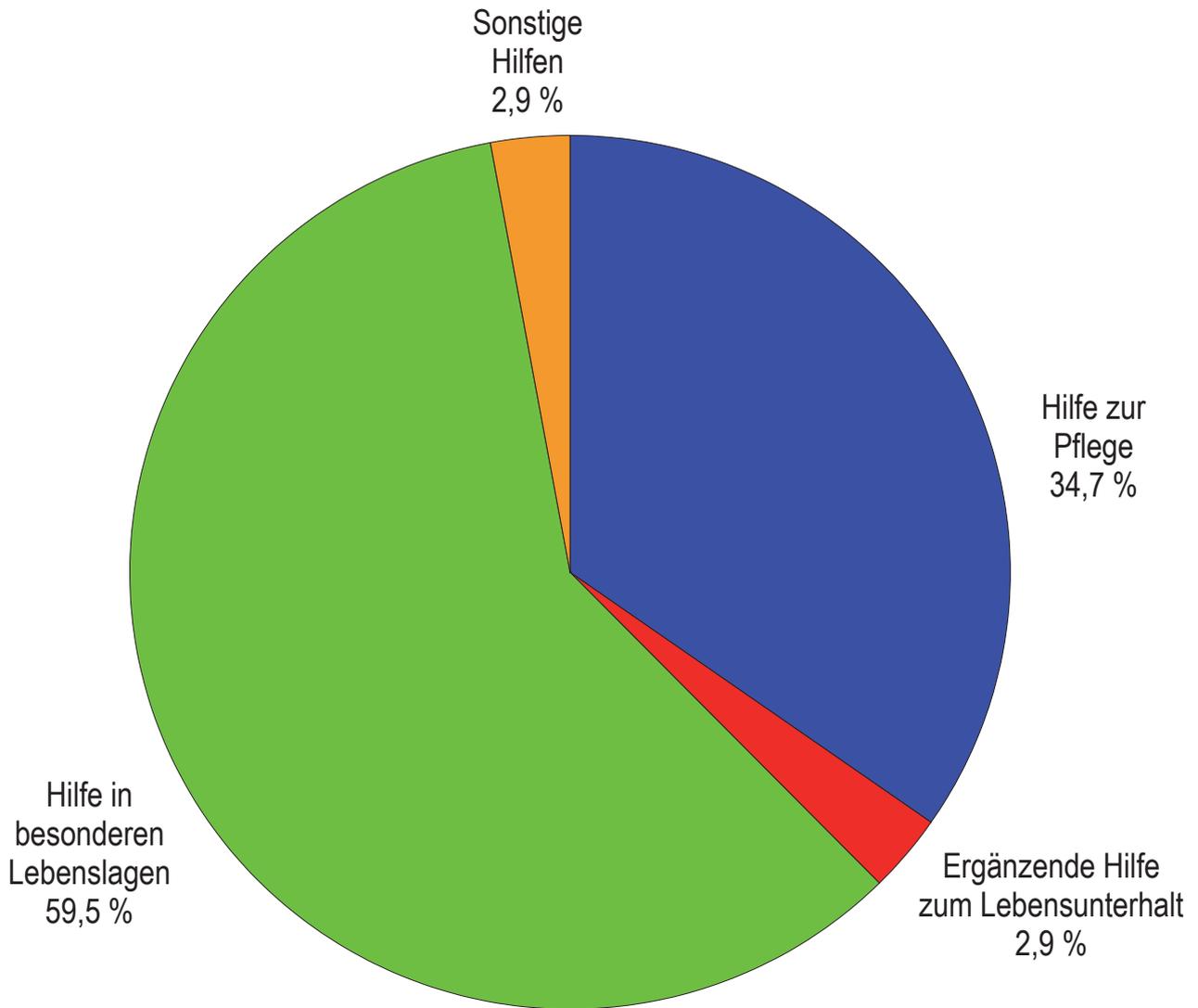
Laufende Leistungen sind die als regelmäßig vorgesehenen Leistungen – unabhängig von der tatsächlichen Leistungsdauer. So ist z. B. auch die zunächst als regelmäßig vorgesehene, aber bereits nach einem Monat wieder eingestellte, Leistung eine laufende Leistung. Darlehensempfänger/-innen gelten jedoch stets als Empfänger/-innen einmaliger Leistungen. Als Zahl der Empfänger/-innen ist die Zahl der Personen angegeben, die am 31. Dezember des Berichtsjahres diese Leistungen erhielten. Personen, die mehrere Leistungen verschiedener Hilfearten erhielten, werden bei jeder dieser Hilfearten gezählt. Erhält eine Beschädigte/ein Beschädigter Erziehungsbeihilfe für mehrere Kinder, so ist jedes dieser Kinder als Empfänger/-in gesondert gezählt.

### **Einmalige Leistungen bis zum 31. Dezember des Berichtsjahres**

Als einmalige Leistungen gelten alle nicht als regelmäßig vorgesehenen Bar- oder Sachleistungen, die bis zum 31. Dezember des Berichtsjahres gezahlt werden (kumuliert).

Die Gewährung eines Darlehens gilt stets als einmalige Leistung. Erstrecken sich die Darlehenszahlungen über mehrere Jahre, so wird für jedes Berichtsjahr ein Fall gezählt. Einmalige Leistungen, die innerhalb derselben Leistungsart teils als Beihilfe, teils als Darlehen gewährt werden, gelten als zwei Fälle und sind jeweils gesondert gezählt. Für jede aufgeführte Leistungsart ist eine als einmalige Leistung gewährte Hilfe als ein Fall erfasst. Erhält eine Beschädigte/ein Beschädigter Erholungshilfe für ihren/seinen Ehegatten oder Lebenspartner/-in, so ist die Leistung als gesonderter Fall erfasst.

## Bruttoausgaben der Kriegsofferfürsorge nach ausgewählten Hilfearten



## 1. Zusammenfassende Übersicht 2014 bis 2018

### 1.1 Bruttoausgaben der Kriegsofopferfürsorge nach ausgewählten Hilfearten

Leistungsart	2014		2016		2018		Zu- bzw. Abnahme ( - ) 2018 gegenüber 2016 in %
	1000 Euro	%	1000 Euro	%	1000 Euro	%	
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	290,0	0,7	234,2	0,7	179,6	0,6	- 23,3
Krankenhilfe	16,6	0,0	12,2	0,0	10,8	0,0	- 12,1
Hilfe zur Pflege	20 100,7	47,2	14 890,3	43,2	10 677,0	34,7	- 28,3
Hilfe zur Weiterführung des Haushalts	274,1	0,6	188,8	0,5	127,3	0,4	- 32,6
Altenhilfe	96,8	0,2	54,0	0,2	33,4	0,1	- 38,0
Erziehungsbeihilfe	570,1	1,3	284,3	0,8	228,6	0,7	- 19,6
Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt	1 347,5	3,2	1 101,0	3,2	905,8	2,9	- 17,7
Erholungshilfe	362,8	0,9	208,2	0,6	159,5	0,5	- 23,4
Wohnungshilfe	167,2	0,4	69,4	0,2	129,8	0,4	87,0
Hilfe in besonderen Lebenslagen Laufende und einmalige Leistungen im Ausland	19 332,6	45,4	17 406,0	50,5	18 294,5	59,5	5,1
Kriegsofopferfürsorge i n s g e s a m t	42 575,6	100	34 459,2	100	30 750,4	100	- 10,8

### 1.2 Empfänger/-innen von laufenden Leistungen der Kriegsofopferfürsorge am Jahresende

Leistungsart	2014	2016	2018	Zu- bzw. Abnahme ( - ) 2018 gegenüber 2016 in %
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	15	17	13	- 23,5
Hilfe zur Pflege	650	571	352	- 38,4
Hilfe zur Weiterführung des Haushalts	88	58	37	- 36,2
Altenhilfe	48	30	16	- 46,7
Erziehungsbeihilfe	28	18	29	61,1
Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt	235	187	145	- 22,5
Hilfe in besonderen Lebenslagen	2 146	1 539	1294	- 15,9
Empfänger/-innen i n s g e s a m t <sup>1)</sup>	3 210	2 420	1886	- 22,1

1) Empfänger/-innen mehrerer Leistungen werden bei jeder Leistung gezählt.

### 1.3 Empfänger/-innen von einmaligen Leistungen der Kriegsofopferfürsorge nach ausgewählten Hilfearten im Laufe des Berichtsjahres

Leistungsart	2014	2016	2018	Zu- bzw. Abnahme ( - ) 2018 gegenüber 2016 in %
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	5	5	3	- 40,0
Krankenhilfe	86	70	41	- 41,4
Hilfe zur Pflege	73	59	54	- 8,5
Hilfe zur Weiterführung des Haushalts	8	5	8	60,0
Altenhilfe	192	105	46	- 56,2
Erziehungsbeihilfe	1	1	—	- 100
Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt	33	23	18	- 21,7
Erholungshilfe	238	126	86	- 31,7
Wohnungshilfe	70	47	39	- 17,0
Hilfe in besonderen Lebenslagen	144	110	73	- 33,6
Einmalige Leistungen im Ausland	9	10	2	- 80,0
Empfänger/-innen i n s g e s a m t <sup>1)</sup>	859	561	370	- 34,0

1) Empfänger/-innen mehrerer Leistungen werden bei jeder Leistung gezählt.

## 2. Ausgaben und Einnahmen der Kriegsofopferfürsorge 2018<sup>1)</sup>

Art der Ausgabe bzw. Einnahme	Ausgaben und Einnahmen in	
	Euro	%
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen	179,6	0,6
Krankenhilfe	10,8	0,0
Leistungen an Beschädigte	6,1	0,0
Leistungen an Hinterbliebene	4,6	0,0
Hilfe zur Pflege	10 677,0	34,7
Leistungen an Beschädigte	876,5	2,9
ambulant	174,3	0,6
stationär	702,2	2,3
Leistungen an Hinterbliebene	9 800,6	31,9
ambulant	253,0	0,8
stationär	9 547,5	31,0
Hilfe zur Weiterführung des Haushalts	127,3	0,4
Leistungen an Beschädigte	78,3	0,3
Leistungen an Hinterbliebene	49,0	0,2
Altenhilfe	33,4	0,1
Leistungen an Beschädigte	11,2	0,0
Leistungen an Hinterbliebene	22,2	0,1
Erziehungsbeihilfe	228,6	0,7
Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt	905,8	2,9
Leistungen an Beschädigte	567,4	1,8
Leistungen an Hinterbliebene	338,3	1,1
Erholungshilfe	159,5	0,5
Leistungen an Beschädigte	91,5	0,3
Leistungen an Hinterbliebene	68,0	0,2
Wohnungshilfe	129,8	0,4
Hilfe in besonderen Lebenslagen	18 294,5	59,5
Leistungen an Beschädigte	7 863,4	25,6
ambulant	896,2	2,9
stationär	6 967,2	22,7
Leistungen an Hinterbliebene	10 431,1	33,9
ambulant	347,1	1,1
stationär	10 084,0	32,8
Laufende und einmalige Leistungen im Ausland	4,2	0,0
<b>Ausgaben i n s g e s a m t</b>	<b>30 750,4</b>	<b>100</b>
<b>Einnahmen i n s g e s a m t</b>	<b>9 781,1</b>	<b>31,8</b>
darunter Tilgung und Zinsen von Darlehen	38,3	0,1
<b>Reine Ausgaben i n s g e s a m t</b>	<b>20 969,3</b>	<b>68,2</b>
Ausgaben je Einwohner <sup>2)</sup>	3,37	—

1) Einschließlich der Ausgaben für entsprechende Leistungen nach § 3 des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen (UBG), §§ 4 und 5 Häftlingshilfegesetz (HHG), § 80 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) und § 47 Zivildienstgesetz (ZDG). –

2) Bevölkerungsstand am 30.6.2017.

### 3. Empfänger/-innen von laufenden und einmaligen Leistungen der Kriegsopferfürsorge am Jahresende 2018<sup>1)</sup>

Hilfeart	laufende Leistungen	einmalige Leistungen
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen	13	3
Krankenhilfe	•	41
Hilfe zur Pflege	352	54
ambulant	58	34
stationär	294	20
Hilfe zur Weiterführung des Haushalts	37	8
Altenhilfe	16	46
Erziehungsbeihilfe	29	—
Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt	145	18
davon		
Leistungen an Beschädigte	77	•
Leistungen an Hinterbliebene	68	•
Erholungshilfe	•	86
davon		
Leistungen an Beschädigte	•	50
Leistungen an Hinterbliebene	•	36
Wohnungshilfe	•	39
Hilfe in besonderen Lebenslagen	1 294	73
ambulant	830	58
stationär	464	15
Leistungen im Inland	1 886	368
Leistungen im Ausland	•	2
Empfänger/-innen insgesamt	1 886	370

1) Empfänger/-innen mehrerer Leistungen werden bei jeder Leistung gezählt.